

Wild und Hund

Jagdpachtvertrag

(Stand 22.01.2019)

Zwischen der Jagdgenossenschaft / dem / der Eigenjagdinhaber/in

.....

vertreten durch

a. bei einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk:

- den Jagdvorstand ,
- den Gemeinderat / den/ die Ober- Bürgermeister/in
vertreten durch

b. bei einem Eigenjagdbezirk:

- den/die Eigenjagdinhaber/in selbst / seine/n Vertreter/in ,
- den Gemeinderat/ den/die Ober- Bürgermeister/in, diese/r vertreten durch
den/die
- das Forstamt , vertreten durch

- nachfolgend Verpächter/in genannt -

und

1. Herrn / Frau , wohnhaft in
 2. Herrn / Frau , wohnhaft in
 3. Herrn / Frau , wohnhaft in
 4. Herrn / Frau , wohnhaft in
 5. Herrn / Frau , wohnhaft in
- usw.

- nachfolgend Pächter/in genannt -

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

Wichtiger Hinweis vorab

Soweit in einigen Ländern inzwischen neue Landesjagdgesetze oder Änderungen der bestehenden Landesjagdgesetze erlassen wurden, verdrängen diese neuen diejenigen des älteren BJagdG. Das gilt z.B. für die Länder Bad.-Württ., Rheinl.-Pf., NRW und demnächst auch für andere. An die Stelle des BJagdG treten dann die entsprechenden Bestimmungen in den neuen oder neu geänderten Landesjagdgesetzen. Aber: Ganz überwiegend sind im Pachtvertragsrecht die Bestimmungen des BJagdG inhaltsgleich, aber mit anderer Nummer, in die neuen Landesjagdgesetze übernommen worden. Ausnahme z.B. die Mindestpachtdauer: BJagdG: § 11 : 9 Jahre; Bad.-Württ.: § 17 : 6 Jahre; NRW: § 9 : 5 Jahre, Verlängerung geplant; Rheinl.-Pfalz: § 14 : 8 Jahre).

Um die Änderungen einfügen zu können, ist im nachfolgenden Pachtvertrag nach jedem Paragraphen des BJagdG nach einem Schrägstrich der Hinweis eingefügt:

„§ des dem entsprechenden Landesjagdgesetzes“. Dieser Zusatz ist in den Ländern ersatzlos zu streichen, in denen der genannte Paragraph des BJagdG noch gilt. Wo er nicht mehr gilt, ist der Paragraph des BJagdG zu streichen und der dem entsprechende Paragraph des neuen oder geänderten Landesjagdgesetzes einzufügen. Bei abweichendem Inhalt der neueren Vorschrift im Landesjagdgesetz ist der Text des Vertrages dem erforderlichenfalls anzupassen.

§ 1 Jagdbezirk

(1) Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist der

- gemeinschaftliche Jagdbezirk, Gemeinde
- Jagdbogen / Teiljagdbezirk, Gemeinde
- Eigenjagdbezirk / Teileigenjagdbezirk....., Inhaber
- als Niederwildjagd ohne / mit Hochwild (siehe Abs. 6) als Wechselwild,
(Hochwildarten:).
- als Hochwildjagd (siehe Abs. 6) mit folgenden Hochwildarten:

(2) Bei Abschluss des Vertrages beträgt die Größe des Jagdbezirks insgesamtha.

Davon sindha Wald,ha Feld-,ha Wiesen- und Brachflächen,ha Gewässerflächen sowie ha befriedete Bezirke. Aufha ist die Ausübung der Jagd wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach § 20 Abs. 1 BJagdG / nach § ... des dem entsprechenden Landesjagdgesetzes ganz oder teilweise verboten oder durch naturschutzrechtliche oder sonstige Bestimmungen eingeschränkt oder untersagt.

(3) Lage und Grenzen des Jagdbezirks sind aus dem als Bestandteil des Vertrages beigefügten Lageplan / Revierkarte im Maßstab 1 : 10.000 / 1 : 25.000 ersichtlich (Anlage Nr. 1). Gleiches gilt für die Wald-, Feld-, Wiesen-, Brach- und Wasserflächen sowie die vorhandenen jagdlichen Einrichtungen, die Bebauung, die öffentlichen Verkehrsflächen, die befriedeten Bezirke und die Gebiete, in denen die Jagdausübung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach § 20 Abs. 1 BJagdG / nach § des dem entsprechenden Landesjagdgesetzes verboten oder

aus naturschutzrechtlichen oder sonstigen Gründen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

(4) Ist die Grenze des Jagdbezirks eine Straße, ein Weg, eine Bahnlinie oder ein Gewässer, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze, sofern der Grenzverlauf nicht exakter festgelegt ist.

(5) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet wurden, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich nicht mitverpachtet wurden, aber zum Jagdbezirk gehören, gelten als mitverpachtet. Der Pachtpreis ändert sich rückwirkend entsprechend.

(6) Eine Hochwildjagd ist gegeben, wenn zum Schalenwild gehörendes Hochwild außer Schwarzwild während der Jagdzeit als Standwild im Jagdbezirk vorkommt und regelmäßig im Abschussplan zum Abschuss freigegeben wird. In diesem Sinne kommen folgende Hochwildarten im Jagdbezirk vor:

.....

§ 2 Pachtgegenstand

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit auf den zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücken, soweit dem keine rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verpächter bietet keine Gewähr für die Höhe des Wildbestands.

(3) Der Verpächter erklärt nach bestem Wissen,

- dass eine Änderung der Jagdbezirks Grenzen weder verfügt noch geplant ist;
- dass ihm keine Vorhaben bekannt sind, die die Jagdausübung nicht nur unerheblich beeinträchtigen werden (z.B. Bau oder Erweiterung von Wohn-, Straßen-, Bahn- oder Industrieanlagen, Errichtung von Feriensiedlungen, Windenergie- oder Biogasanlagen u.ä.);
- dass sich ab(Datum) die Grenzen des Jagdbezirks wie folgt ändern werden:;
- dass die Jagdausübung künftig durch folgende Maßnahmen nicht nur unerheblich beeinträchtigt werden könnte
- dass die vorgelegten Abschusspläne und Abschusslisten sowie sonstigen Unterlagen vollständig sind und Angaben über den Wildbestand und die Wildschadenshöhe dem aktuellen Stand entsprechen.

(4) Der Pächter erklärt nach bestem Wissen,

- dass gegen ihn kein Insolvenzverfahren und kein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist;
- dass er die Pachthöchstfläche von 1000 Hektar (§ 11 Abs. 3 BJagdG / § des dem entsprechenden Landesjagdgesetzes) nicht überschreitet;
- dass er einen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen schon vorher während dreier Jahre in Deutschland besessen hat (Pachtfähigkeit, § 11 Abs. 5 BJagdG / § des dem entsprechenden Landesjagdgesetzes).

(5) Während des Pachtvertrages ist eine Abrundung des Jagdbezirks nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien zulässig.

(6) Der Pachtvertrag erlischt, wenn die verpachtete Fläche von Anfang an keinen Jagdbezirk bildete.

(7) Die Weiterverpachtung, Unterverpachtung oder sonstige Übertragung des Jagdausübungsrechts auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

§ 3 Mehrheit von Pächtern

(1) Mehrere Pächter (Mitpächter) bilden untereinander eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR). Es gelten die §§ 705 ff Bürgerliches Gesetzbuch mit der Maßgabe, dass in jagdlichen Angelegenheiten (z.B. Regelung der Jagdkasse, Durchführung von Hegemaßnahmen, Verteilung des Abschusses, Errichtung und Nutzung jagdlicher Einrichtungen, Durchführung von Bewegungsjagden, Erteilung von Jagderlaubnissen, Bildung einzelner Pirschbezirke gemäß Abs. 4 u.a.) die Mehrheit der Stimmen entscheidet. In einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag können weitere Regelungen getroffen werden.

(2) Die Mitpächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

(3) Die Mitpächter bestimmen einen von ihnen, der gegenüber den Behörden und dem Verpächter in allen die Jagd betreffenden Angelegenheiten zur Übermittlung und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Urkunden und Sachen berechtigt ist. Dies ist Herr / Frau
 ,wohnhaft in.....
 , Tel.).

(4) Die Mitpächter sind berechtigt, den Jagdbezirk unter einander in einzelne Jagdgebiete (Pirschbezirke) aufzuteilen, in denen jeder für sich allein die Jagd ausübt. Die Haftung und Verantwortung jedes Pächters gegenüber Dritten für den gesamten Jagdbezirk wird dadurch nicht verändert. Eine vereinbarte unterschiedliche Aufteilung erfolgt intern.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitpächters findet § 13a BJagdG / § ... des dem entsprechenden Landesjagdgesetz Anwendung.

§ 4 Pachtdauer

(1) Die Pachtdauer beginnt am (Datum) und dauert/ neun / zwölf / Jahre. Sie endet am 31. 3.

(2) Das Pachtjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres (Jagdjahr).

§ 5 Pachtpreis

(1) Der jährliche Pachtpreis bestimmt sich wie folgt:

- je Hektar bejagbare Waldfläche€
- je Hektar bejagbare Feld-, Wiesen-, Brach- und Wasserfläche€
- je Hektar bejagbare Fläche, auf der die Ausübung der Jagd durch naturschutzrechtliche oder sonstige Bestimmungen nicht nur unerheblich eingeschränkt ist €

(2) Nicht bejagbar in diesem Sinne sind Flächen, auf denen die Jagdausübung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht, nur unzureichend oder nur mit unzumutbaren Hindernissen ausgeübt werden kann, insbesondere befriedete Bezirke, öffentliche Verkehrsflächen und Bahnanlagen sowie sonstige Flächen, auf denen wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach § 20 Abs. 1 BJagdG / nach § des dem entsprechenden Landesjagdgesetz nicht gejagt werden darf, ferner Sport-, Golf- und Spielplätze sowie dauerhaft (länger als ein Jahr) gegen ein Betreten eingezäunte Flächen, die keinem land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichem Betrieb im Sinne des § 35 Baugesetzbuch dienen. Jagdlich notwendige Maßnahmen sowie das Aneignungsrecht gemäß § 1 Abs. 5 BJagdG / gemäß § des dem entsprechenden Landesjagdgesetz bleiben hiervon unberührt.

(3) Hiernach berechnet sich der jährliche Pachtpreis wie folgt:

- bejagbare Waldfläche:ha zu je€ ergibt €
- bejagbare Feld-, Wiesen-, Brach- und Wasserflächeha zu je€ ergibt €
- bejagbare Flächen, auf denen die Jagdausübung durch naturschutzrechtliche oder sonstige Bestimmungen nicht nur unerheblich eingeschränkt ist..... ha zu je € ergibt €

Der je Pachtjahr an den Verpächter zu entrichtende Pachtpreis beträgt hiernach

insgesamt Euro

(in Worten..... Euro).

Er ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres kostenfrei zu überweisen:

IBAN....., bei der..... (Bank),
BIC Etwa anfallende Umsatzsteuer trägt der Pächter.

(5) Im Falle des Verzugs sind Verzugszinsen in Höhe von 3 v.H. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszinssatz (§ 247 Bürgerliches Gesetzbuch) zu entrichten. Dem Pächter steht der Nachweis offen, dass ein Zinsschaden nicht oder nur wesentlich geringer entstanden ist.

(6) Beginnt der Pachtvertrag während eines Jagdjahres, so berechnet sich der Pachtpreis für dieses Jagdjahr anteilig nach Tagen.

(7) Vergrößert oder verkleinert sich die bejagbare Fläche nachträglich um mindestens 3 ha Wald oder 5 ha sonstige Fläche, so erhöht oder vermindert sich der

Pachtpreis ungeachtet weitergehender Rechte (z.B. infolge dadurch verursachter Störungen) ab Beginn des folgenden Jagdjahres entsprechend. Stellt sich nachträglich heraus, dass die bejagbare Fläche tatsächlich größer oder kleiner als angegeben ist, ändert sich der Pachtpreis rückwirkend entsprechend.

§ 6 Wildschäden an landwirtschaftlichen Flächen

(1) Der Pächter übernimmt den Ersatz von Wildschäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen landwirtschaftlicher Betriebe nicht / bis zu einer Höhe von Prozent, höchstens jedoch einschließlich etwaiger Umsatzsteuer bis zu einem Betrag von insgesamt Euro je Jagdjahr.

(2) Für Wildschäden an feldmäßig angebauten Garten- und hochwertigen Handelsgewächsen, auch wenn sie dadurch als Feldpflanzen einzustufen sind, sowie an Streuobstwiesen gilt § 32 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit dem Landesrecht / § des dem entsprechenden Landesjagdgesetzes.

(3) Der Ersatzpflichtige ist berechtigt, Wildschäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen (z.B. Wühlschäden von Schwarzwild und Wildkaninchen, Nachpflanzungen) und einen Ernteausfall durch Lieferung von Naturalien gleicher Art und Güte auszugleichen.

(4) Im übrigen gilt die gesetzliche Regelung.

§ 7 Wildschäden an forstwirtschaftlichen Flächen

(1) Der Pächter übernimmt den Ersatz von Wildschäden an forstwirtschaftlich genutzten Flächen forstwirtschaftlicher Betriebe nicht / bis zu einer Höhe vonProzent, höchstens jedoch einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer bis zu einem Betrag von insgesamt Euro je Jagdjahr.

(2) Die Bewertung des zu ersetzenden Wildschadens an forstwirtschaftlichen Naturverjüngungen erfolgt nach dem von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden – Württemberg in 79100 Freiburg, Wonnhalde 4, entwickelten Praxisverfahren über die „Monetäre Bewertung von Wildverbiss in Naturverjüngungen“ (internet: www.fva-bw.de).

(3) Als Hauptholzarten im Wald gelten Baumarten, die im Jagdbezirk bereits im Altbestand zu mindestens 10 v.H. vorkommen und über ein entsprechendes Verjüngungspotential verfügen. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs sind folgende Hauptholzarten im Jagdbezirk vorhanden:

(4) Befinden sich Schalenwild oder Wildkaninchen in einer mit den üblichen Schutzvorrichtungen gegen Wildschäden umzäunten Forstkultur, hat der Pächter dieses Wild unverzüglich durch Austreiben oder Erlegen während der Jagdzeit zu entfernen.

(5) Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.

§ 8 Wildschadensverhütungskosten

(1) Der Pächter beteiligt sich an den Kosten für Maßnahmen zur Wildschadensverhütung an Forstkulturen mit Hauptholzarten ohne Nebenhölzern nicht / bis zu einer Höhe von v.H., höchstens jedoch bis zu einem Gesamtbetrag einschließlich etwaiger Umsatzsteuer von€ pro Jagdjahr. Das gilt nur für Maßnahmen, die den Regeln der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Art, Umfang und Notwendigkeit entsprechen und zur Abwendung höherer Schäden erforderlich sind.

(2) Der Pächter ist über die in Abs. 1 genannten Wildschadensverhütungsmaßnahmen im Wald und deren voraussichtliche Kosten mindestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann die Zahlung ganz oder teilweise abwenden, wenn und soweit er diese Maßnahmen nach fachlicher Weisung des Forstamtes / des Waldeigentümers auf eigene Kosten ausführt oder ausführen lässt. Unaufschiebbare Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

(3) Die auf den Pächter entfallenden Kosten werden nach Ablauf eines jeden Jagdjahres erhoben. Sie sind nach Ablauf von einem Monat nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Verpächter hat dem Pächter auf Verlangen über die Verwendung der Mittel Rechnung zu legen.

§ 9 Jagderlaubnisse, Jagdaufseher

(1) Die Auswahl und Verpflichtung eines bestätigten Jagdaufsehers erfolgt vom Verpächter und Pächter gemeinsam.

(2) Die Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisse (entgeltliche Jagderlaubnisscheine) bedarf der Zustimmung des Verpächters, aller Pächter und der Schriftform. Ausgenommen ist die Schriftform und Zustimmung bei der Vergabe entgeltlicher Einzelabschüsse. Die Pächter können sich zur Erteilung gegenseitig bevollmächtigen.

(3) Die Erteilung unentgeltlicher Jagderlaubnisse (unentgeltliche Jagderlaubnisscheine) hat jederzeit widerruflich zu erfolgen und bedarf der Zustimmung aller Pächter. Diese können sich gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnissen bevollmächtigen. Bei einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr oder unbefristet ist die Erlaubnis dem Verpächter schriftlich anzuzeigen, ausgenommen unentgeltliche Einzelabschüsse.

(4) Der Verpächter kann die Anzahl der Inhaber unentgeltlicher Jagderlaubnisscheine aus triftigem Grund und unter Berücksichtigung der Anzahl der Pächter und der Revierverhältnisse auf die Höhe der Pächterhöchstzahl / aufPersonen begrenzen, ausgenommen unentgeltliche Erlaubnisse für Einzelabschüsse und bei Gesellschaftsjagden.

(5) Jeder Jagdgast hat im Revier eine schriftliche Jagderlaubnis in Form eines Jagderlaubnisscheins mit sich zu führen, wenn er nicht von einem Pächter oder Jagdaufseher begleitet wird, ausgenommen auf Gesellschaftsjagden.

(6) Der Verpächter kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der Pächter eine erteilte Jagderlaubnis innerhalb eines Monats widerruft, insbesondere wenn eine Überjagung des Wildbestands oder eine grobe oder wiederholte Verletzung rechtlicher Bestimmungen gegeben oder zu befürchten ist.

§ 10 Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung

(1) Der Pächter übernimmt die jagdlichen Einrichtungen des Verpächters wie besichtigt im gegenwärtigen Zustand zum Preise von€ (in Worten:Euro).

(2) Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Sache des Pächters. Soweit hierfür die Zustimmung des Grundeigentümers oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen u.a. notwendig sind, hat diese der Pächter auf seine Kosten einzuholen.

(3) Nach Pachtende hat der Pächter seine jagdlichen Einrichtungen innerhalb von sechs Monaten zu entfernen, sofern der Verpächter oder der Pachtnachfolger sie nicht gegen ein angemessenes Entgelt übernimmt. Kommt der Pächter dem nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter sie auf Kosten des Pächters entfernen lassen.

(4) Der Pächter und seine Jagdfreunde und Jagdhelfer sind befugt, die Feld- und Waldwege im Jagdbezirk im Zusammenhang mit der Jagdausübung und Hege zu befahren. Dabei ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.

§ 11 Hegegemeinschaft, Drückjagden

(1) Der Pächter wird aus Gründen einer revierübergreifenden Hege und Abschussplanung in die örtliche Hegegemeinschaft für die Dauer des Pachtvertrages und einer eventuellen Verlängerung eintreten, sofern er noch nicht deren Mitglied ist. Der entsprechende Antrag liegt diesen Vertrag als Anlage Nr. 2 bei.

(2) Der Pächter beteiligt sich mit seinem Jagdbezirk an revierübergreifenden Drückjagden, sofern solche Jagden zur Erfüllung des Abschusses, zur Verminderung des Schwarzwildbestandes oder zur Bekämpfung von Wildseuchen geboten erscheinen und nach den jagdlichen Verhältnissen durchführbar sind.

§ 12 Jagdhund, Jagdbeauftragter

(1) Besitzt der Pächter keinen brauchbaren Jagdhund, hat er nachzuweisen, dass ihm ein solcher Hund eines Dritten jederzeit für Jagdzwecke zur Verfügung steht.

(2) Befindet sich der ständige Aufenthaltsort des Pächters mehr als 30 km vom Jagdbezirk entfernt, oder steht der Pächter aus sonstigen Gründen nicht regelmäßig

zur Verfügung, hat er einen Jahresjagdscheininhaber zu benennen, der in der zum Jagdbezirk gehörenden Gemeinde oder in einer Nachbargemeinde wohnt, regelmäßig zur Verfügung steht und auf Grund einer Jagderlaubnis vom Pächter imstande ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit des Pächters für ihn vorzunehmen.

§ 13 Hegemaßnahmen

(1) Der Verpächter unterstützt den Pächter bei der Erfüllung der auch ihm obliegenden Hegepflicht, insbesondere durch Überlassung geeigneter, vorwiegend ungenutzter Flächen zwecks Anlage von Daueräsungsflächen und Wildwiesen zur Verbesserung der natürlichen Äsungsgrundlage und zur Vermeidung von Wildschäden. Er stellt hierfür die in der Revierkarte eingezeichneten Flächen (FINrn.....) unentgeltlich zur Verfügung. Der Pächter verpflichtet sich, diese Flächen auf seine Kosten in der genannten Weise zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(2) Der Verpächter verpflichtet sich, am Schutze des Wildes mitzuwirken. Hierzu wird er die Besitzer der land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Grundstücke sowie die Einwohner des Ortes jährlich zu Beginn der Brut- und Setzzeit Anfang März im Mitteilungsblatt der Gemeinde – die Jagdgenossen zusätzlich auf den jährlichen Genossenschaftsversammlungen – dazu auffordern:

- a. In den Monaten März bis Juli zum Schutz des Jungwildes und der Bodenbrüter Hunde im Jagdbezirk nur angeleint mitzuführen.
- b. In den Monaten Mai und Juni beim Einsatz motorisierter Mähmaschinen soweit vorhanden geeignete Wildretter zu verwenden und den Zeitpunkt des Mähens mindestens 48 Stunden vorher dem Pächter mitzuteilen, damit dieser das Jungwild rechtzeitig aus dem Gefahrengebiet verscheuchen und Gelege retten kann.
- c. Bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke darauf zu achten, dass jagdliche Einrichtungen (Hochsitze, Fütterungen u.s.w.) nicht beschädigt werden.
- d. Verdächtige Beobachtungen und Funde dem Pächter mitzuteilen, die auf Wilderei, Sachbeschädigung an jagdlichen Einrichtungen oder eine sonstige Straftat oder auf eine Wildseuche schließen lassen (z.B. verendetes Wild, Beschädigung von Hochsitzen, Schlingen, Fallen, unbekannte Schüsse u.ä.).

(3) Der Pächter verpflichtet sich, auf fremdes Eigentum Rücksicht zu nehmen, insbesondere bestellte Felder und aufwachsende Wiesen tunlichst zu schonen, sowie beobachtete Beschädigungen landwirtschaftlicher Anlagen und Flächen durch Dritte dem Grundstücksnutzer mitzuteilen.

§ 14 Kündigung durch den Verpächter

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, auf Grund dessen ihm die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist, insbesondere

- wenn der Pächter mit der Zahlung des Pachtpreises trotz Fälligkeit und schriftlicher Mahnung ohne Rechtsgrund länger als drei Monate ganz oder mit einem erheblichen Teil in Rückstand ist;
- wenn der Pächter die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen worden ist;
- wenn der Pächter gegen seine vertragliche Aufklärungspflicht gemäß § 2 Abs. 3 des Vertrages nicht nur geringfügig verstoßen hat;
- wenn durch rechtskräftiges Urteil oder unanfechtbaren Bußgeldbescheid festgestellt ist, dass der Pächter wiederholt oder gröblich den jagd-, naturschutz-, tierschutz- oder waffenrechtlichen Bestimmungen zuwider gehandelt hat;
- wenn der Pächter ihm durch Gesetz oder Bescheid auferlegte Maßnahmen zur Bekämpfung von Wildseuchen trotz schriftlicher Abmahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat;
- wenn zwischen den Mitpächtern so erhebliche Differenzen eingetreten sind, dass trotz schriftlicher Abmahnung durch den Verpächter eine ordnungsgemäße Ausübung der Hege und Jagd sowie der damit verbundenen Pflichten nicht mehr gewährleistet erscheint. Die Kündigung kann auch gegenüber nur einem oder mehreren Mitpächtern erfolgen.

(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen,

- wenn der Pächter oder in seinem Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen haben;
- wenn der Pächter einen durch gütliche Einigung, unanfechtbaren Vorbescheid oder rechtskräftiges Urteil festgestellten Wildschaden trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten erstattet hat;
- wenn der Pächter den Abschussplan für Schalenwild zweimal in Folge schuldhaft um mindestens je 25 v.H. nicht erfüllt hat.

(3) Hat der Pächter die Kündigung verschuldet, so hat er dem Verpächter den durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entstandenen Schaden entsprechend § 13 S. 3 BJagdG / entsprechend § des dem entsprechenden Landesjagdgesetzes zu ersetzen. Sonstige Rechte und Ansprüche des Verpächters, insbesondere auf Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag und Kündigung oder Anpassung des Vertrages an veränderte Umstände bleiben unberührt.

(4) Bei mehreren Pächtern findet § 13a BJagdG / § des dem entsprechenden Landesjagdgesetzes Anwendung.

§ 15 Kündigung durch den Pächter

(1) Der Pächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, auf Grund dessen ihm die Fortsetzung des Pachtvertrages nicht zuzumuten ist, insbesondere

- wenn bei einem als Hochwildjagd verpachteten Jagdbezirk von Anfang an oder nachträglich während zweier Jahre in Folge kein Hochwild zur Jagdzeit als Standwild vorkommt (vgl. § 1 Abs. 6 dieses Vertrages);
- wenn der Verpächter dem Pächter trotz schriftlicher Abmahnung nicht die ungehinderte und ungestörte Ausübung der Jagd und Hege gewährt oder ihm zurechenbare erhebliche Störungen der Jagdgenossen nicht unterbindet;
- wenn der Verpächter gegen seine vertragliche Aufklärungspflicht gemäß § 2 Abs. 3 des Vertrages nicht nur geringfügig verstoßen hat.

(2) Der Pächter kann den Jagdpachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen,

- wenn der Verpächter trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen hat;
- wenn die bejagbare Fläche (§ 5 Abs.2 + 3) um mehr als 20 v.H. größer oder kleiner geworden ist.

(3) Sonstige Rechte und Ansprüche des Pächters, insbesondere auf Minderung des Pachtpreises, Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag sowie Kündigung oder Anpassung des Vertrages an veränderte Umstände bleiben unberührt.

(4) Bei Mitpächtern ist jeder berechtigt, den Pachtvertrag für seine Person zu kündigen. Für die übrigen Mitpächter und den Verpächter findet § 13a BJagdG / § des dem entsprechenden Landesjagdgesetzes Anwendung.

§ 16 Tod des Pächters

(1) Beim Tod eines Alleinpächters endet der Jagdpachtvertrag mit Ablauf von zwei Monaten nach dem Sterbemonat. Bis dahin fallen Nutzen und Lasten der Jagd den Erben an, soweit sie dem Verstorbenen angefallen wären. Die Erben haben innerhalb eines Monats ab dem Todestag eine jagdpachtfähige Person damit zu beauftragen, für sie die Jagd bis zum Ende des Jagdpachtvertrages auszuüben. Kommen die Erben dem nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter Dritte auf Kosten der Erben mit der Ausübung der Jagd und Hege beauftragen.

(2) Beim Tod eines Mitpächters endet der Jagdpachtvertrag seinen Erben gegenüber mit Ablauf von zwei Monaten nach dem Sterbemonat. Absatz 1 Satz 2 bis Satz 4 gelten entsprechend. Für die übrigen Vertragsbeteiligten findet § 13a BJagdG / § des dem entsprechenden Landesjagdgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass einzelne Kündigungen von Mitpächtern nur zum Ablauf des Monats zulässig sind, mit dessen Ende auch der Pachtvertrag gegenüber den Erben endet. Wird der Jagdpachtvertrag von allen übrigen Mitpächtern oder dem Verpächter mit sofortiger Wirkung gemäß § 13a BJagdG / gemäß § des dem entsprechenden Landesjagdgesetzes gekündigt, weil ihnen infolge des Ausscheidens des Verstorbenen die Aufrechterhaltung des Jagdpachtvertrages nicht zuzumuten ist, so endet der Vertrag auch gegenüber den Erben zu diesem Zeitpunkt.

§ 17 Nachträgliche Veränderungen, Anpassung des Pachtpreises

(1) Verpächter und Pächter werden nach Ablauf von vier Jagdjahren ab Beginn dieses Vertrages die Höhe des Pachtpreises unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland nach billigem Ermessen überprüfen. Hat sich der Index um mehr als 20 v.H. erhöht oder vermindert, erklären sich die Vertragspartner bereit, den Pachtpreis in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag nach billigem Ermessen neu festzulegen. Hierbei sind die seitdem eingetretenen Änderungen der jagdlichen Verhältnisse, der Wildbretpreise und der Wildschadenshöhe angemessen zu berücksichtigen. Kommt eine einvernehmliche Anpassung nicht zustande, können beide Vertragspartner den Vertrag innerhalb angemessener Frist ab dem Scheitern der Anpassung zum Ende des Jagdjahres gemäß §§ 313 ff. Bürgerliches Gesetzbuch kündigen.

(2) Grundlage dieses Pachtvertrages ist das bei seinem Abschluss geltende, jagdlich relevante Europa-, Bundes- und Landesrecht sowie sonstige Bestimmungen. Wird eines dieser Gesetze oder Erlasse nachträglich geändert oder aufgehoben und dadurch nicht nur unerheblich die Jagdausübung oder die Vermarktung des Wildbrets eingeschränkt oder die Wildschadensersatzpflicht erweitert, können beide Vertragspartner eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages an die veränderte Rechtslage verlangen. Kommt eine einvernehmliche Anpassung nicht zustande, gilt Abs. 1 letzter Satz entsprechend.

(3) Abs. 2 gilt auch, wenn sich nachträglich die Reviervhältnisse auf Grund neuer wesentlicher Störquellen oder geänderter land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung nicht nur unerheblich zum Nachteil der Jagd verändert haben, z.B. durch den Anbau großflächiger Monokulturen zur Energiegewinnung (Biomais, Raps o.a.), durch die Errichtung einer Biogas- oder Windenergieanlage, den Bau von Verkehrs- oder Industrieanlagen, Wohn- oder Ferienhäusern. Gleiches gilt, wenn der Verlust von Schalenwild durch Wolfsrisse zwanzig Prozent des im Abschussplan angeordneten Abschusses übersteigt oder der Hochwildbestand sich infolge des Wolfes durch Abwanderung um mehr als dreißig Prozent vermindert.

(4) Sonstige Rechte beider Vertragsbeteiligten bleiben unberührt.

§ 18 Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind als Anlage diesem Vertrag beizufügen. Darauf ist im Vertrag hinzuweisen. Auf der Anlage ist zu vermerken, dass sie Bestandteil des Pachtvertrages vom betreffend den Jagdbezirk in ist. Die Schriftform gilt für rechtsgeschäftliche Erklärungen aller Art, die im Rahmen des Pachtverhältnisses abgegeben werden.

(2) Unabdingbare Gesetzesvorschriften treten an die Stelle ihnen entgegenstehender Vertragsbestimmungen. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit eines Teiles dieses Vertrages berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Beteiligten werden unwirksame oder nichtige Bestimmungen des Vertrages

durch ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommende und ihrem mutmaßlichen Willen entsprechende wirksame ersetzen. Das gilt auch, wenn ein Widerspruch oder eine ergänzungsbedürftige Lücke im Vertrag entsteht oder offenbar wird.

(3) Im übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen.

§ 19 Sonstige Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

§ 20 Anlagen zum Vertrag

Diesem Vertrag sind beigefügt:
Anlage Nr. 1 : Lageplan 1 : 10.000 / 1 : 25.000 Revierkarte mit Eintragungen gemäß diesem Vertrag, insbesondere der exakten Reviergrenzen.
Anlage Nr. 2 : Beitrittserklärung des / der Pächter zur örtlichen Hegegemeinschaft.

Unterschriften

| | |
|---|--------------------|
| (Ort) | (Datum) |
| (Verpächter) (Jagdvorstand / Bürgermeister) (Eigenjagdinhaber / Vertreter) | (Pächter) |
| | (Pächter) |
| | |

(Pächter)

Ohne Gewähr

Anlage Nr. 1 zum Jagdpachtvertrag vom
betreffend den Jagdbezirk
in

Revierkarte / Lageplan

Dieser Lageplan / diese Revierkarte betreffend den obigen Jagdbezirk im Maßstab 1 : 10.000 / 1 : 25.000 ist Bestandteil des vorstehenden Jagdpachtvertrages. Darin sind folgende Eintragungen enthalten:

- Jagdbezirkgrenzen,
- Wald-, Feld-, Wiesen-, Brach- und Wasserflächen,
- Gebiete, auf denen die Jagdausübung und / oder die Hege aus naturschutzrechtlichen oder sonstigen Rechtsgründen eingeschränkt oder untersagt ist,
- befriedete Bezirke, Sport-, Golf- und Spielplätze,
- Straßen und sonstige öffentliche Verkehrsflächen, Bahnlinien
- für Hegezwecke zur Verfügung gestellte Flächen,
- Feld-, Wald- und Wirtschaftswege einschließlich notwendige Zufahrtswege durch einen fremden Jagdbezirk oder zu einem fremden Jagdbezirk,
- jagdliche Einrichtungen.

Unterschrift Verpächter:

.....

.....

Unterschrift Pächter:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ohne Gewähr

Anlage Nr. 2 zum Pachtvertrag vom
betreffend den Jagdbezirk
in

Beitritt zur Hegegemeinschaft

Der / die Pächter des Jagdbezirks beantragt / beantragen hiermit ihre Mitgliedschaft in der örtlichen Hegegemeinschaft für die Dauer des Pachtvertrages und einer eventuellen Verlängerung.

Ort.....

Datum

Unterschrift/en:

(Vor- und Zuname)

.....

(Vor- und Zuname)

.....

(Vor- und Zuname)

.....

Ohne Gewähr